

## **Rechtsreferendar\_innen als Protokollführer\_innen in Strafsitzungen des Landgerichts Bremen**

### **Worum geht es?**

Rechtsreferendar\_innen können gem. § 153 Abs. 5 GVG i. V. m. § 20 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) mit der Wahrnehmung der Aufgaben von Urkundsbeamt\_innen der Geschäftsstelle beauftragt werden. Hier geht es um die Aufgabe der Protokollführung in Strafsachen bei den Strafkammern des Landgerichts.

Jede Hauptverhandlung hat stets entsprechend des § 226 Abs. 1 StPO in Gegenwart von einem\_einer Urkundsbeamt\_in der Geschäftsstelle stattzufinden.

Protokollführung bedeutet, dass all das, was in der Hauptverhandlung gesagt wird, protokolliert werden muss. Je nach Bedarf gibt es die Unterscheidung zwischen einem Inhaltsprotokoll oder einem Wortprotokoll.

Bei einem Inhaltsprotokoll sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufzunehmen wie zum Beispiel Anträge, Geständnisse, Rechtsmittelverzicht sowie Rücknahme von Anträgen.

### **Wer kann als Rechtsreferendar\_in Protokollführer\_in werden?**

Wichtig ist, dass Sie als zukünftige Protokollführer\_in die entsprechende Motivation und das Interesse für diese Aufgabe mitbringen!

Sie können Protokollführer\_in werden, wenn Sie sich während des Referendariats in der Strafrechtsstation (Beginn jeweils 01.03. und 01.09.), der Rechtsanwaltsstation (Beginn jeweils 01.10. und 01.04.) oder in der Wahlstation (Beginn jeweils 01.07. und 01.01.) befinden.

In der Strafrechts- und Rechtsanwaltsstation müssen Sie zunächst die zu Beginn stattfindenden Einführungslerngänge absolvieren.

Während der Rechtsanwaltsstation kann die Protokollführung bis zum Beginn des Examensvorbereitungskurses ausgeübt werden.

### **Welchen Vorteil haben Sie davon?**

Durch die Teilnahme an den Hauptverhandlungen erhalten Sie tiefere Einblicke in die Verfahren als es durch die reine Aktenbearbeitung möglich ist. Darüber hinaus sammeln Sie wertvolle Kenntnisse in Sachen Verhandlungsführung.

## Wie können Rechtsreferendar\_innen Protokollführer\_innen werden?

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie bitte eine entsprechende E-Mail an [office@landgericht.bremen.de](mailto:office@landgericht.bremen.de). Bitte teilen Sie hierin Ihren vollständigen Namen, Ihr Geburtsdatum, Ihre IBAN und Ihre Personalnummer mit. Eine förmliche Bewerbung ist nicht erforderlich.

Um auf die Erstellung eines Protokolls in einer Hauptverhandlung vorbereitet zu werden, wird eine ca. 4-stündige Fortbildung durch die Mitarbeiterin des Landgerichts, Frau Klawitter, angeboten, in welcher auch ein Skript „Anleitung zur Protokollführung“ zur Verfügung gestellt wird. Nach erfolgreicher Einweisung schließen Sie mit dem Landgericht Bremen einen Dienstleistungsvertrag ab und werden durch Verfügung der Präsidentin des Landgerichts mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines\_einer Urkundsbeamt\_in der Geschäftsstelle – Protokollführung in Strafsachen bei den Strafkammern des Landgerichts – beauftragt. Sodann sind Sie als Protokollführer-in einsatzbereit.

## Wie ist die Vergütung und wie erfolgt die Abrechnung?

Für den Einsatz als Protokollant\_in wird Ihnen eine Vergütung i. H. v. 12,00 € brutto pro Stunde gezahlt.

Da Sie als Referendar\_in im Angestelltenverhältnis tätig sind, ist die Vergütung mit zu versteuern und es besteht Versicherungspflicht (Arbeitslosenversicherung, Pflegepflichtversicherung, Krankenkasse etc.). Ca. 10 % der Einnahmen.

Zur Abrechnung des Einsatzes als Protokollführer\_in wird ein Antragsvordruck zur Verfügung gestellt. Dieser ist vollständig auszufüllen, insbesondere im Hinblick auf das Sitzungsdatum.

Eine Einreichung des geleisteten Einsatzes hat monatlich zu erfolgen.

Die Abrechnung ist zunächst Herrn Sichtmann in den Strafkammern vorzulegen. Sodann wird sie der Präsidialverwaltung des Landgerichts zugeleitet.

Die Einsatzplanung erfolgt über die Strafkammern des Landgerichts.

## Wie sind die Regelungen zur Nebentätigkeit?

Protokollführung ist eine Nebentätigkeit und darf daher in einem Umfang von 8 Stunden pro Woche ausgeübt werden. Sie dürfen somit nur Protokollführer\_in sein, wenn Sie keiner anderen vergüteten Tätigkeit im Umfang von 8 Stunden wöchentlich nachgehen. Sollten Sie einer vergüteten Tätigkeit von weniger als 8 Stunden wöchentlich nachgehen, kann die Protokollführung entsprechend der zeitlichen Differenz zu 8 Stunden ausgeübt werden.

Geht eine Hauptverhandlung länger als 8 Stunden, wird diese bis zum Ende protokolliert.

Da es sich bei der Protokollführung um eine Nebentätigkeit handelt, ist diese anzeigepflichtig. Für die Anzeige verwenden Sie bitte das anliegende Formular und reichen es zusammen mit einer Fotokopie des Vertrages in der Referendarabteilung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen ein.

## Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie in den Strafkammern des Landgerichts Bremen.

Wenden Sie sich hierzu gern an:

Herrn Frank Sichtmann, Telefon: 0421/361 18185,

Frau Hartjen, Telefon: 0421/361 86701

oder per E-Mail an [straf@landgericht.bremen.de](mailto:straf@landgericht.bremen.de)